

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Kleinerdingen“ und hat seinen Sitz in 86720 Nördlingen, Ortsteil Kleinerdingen.
2. Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Er kennt deren Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Zahlungsrücsand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch die Vereinsvorstandschaft, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder einen Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder über die Tagespresse nämlich den „Rieser Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft dies beschließt,
- b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenwarts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 Vorstandschaft, Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand Sport, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Öffentlichkeit und dem Schriftführer.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne & 26 BGB.

Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Vorstand und Vorstandschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Darüber hinaus bleibt die Vorstandschaft bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 2000,- Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterschreiben. Von den Beschlüssen der Vorstandschaft ist nur ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auslösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gehen die vorhandenen Gelder zu gleichen Teilen an die folgenden gemeinnützigen ortsansässigen Vereine von Kleinerdingen:
 - a) FFW Kleinerdingen
 - b) Krieger und Soldatenverein
 - c) Schützenverein Kleinerdingen-Holheim

Die Gelder müssen von den Vereinen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

„Ursprüngliche Satzung vom 21.08.1987

Änderungen der Satzung vom 08.03.2008

Vorstehende Satzung enthält die Änderungen vom 08.03.2008 und stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung und allen seither eingetragenen Satzungsänderungen überein“

Änderungen der Satzung vom 03.03.2012

Vorstehende Satzung enthält die Änderungen vom 03.03.2012 und stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung und allen seither eingetragenen Satzungsänderungen überein“

Änderungen der Satzung vom 11.02.2017

Vorstehende Satzung enthält die Änderungen vom 11.02.2017 und stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung und allen seither eingetragenen Satzungsänderungen überein“

Kleinerdingen, 11.02.2017